

Beiträge zur Geschichte der rätoromanischen Urkunde in Tirol.

Von Karl Moeser.

In dem Theodor von Sickel als Festgabe gewidmeten VI. Ergänzungsbande der Mitteilungen des Österr. Instituts (1901) hat Hans v. Voltelini die bekannte Abhandlung „Spuren des rätoromanischen Rechtes in Tirol“ veröffentlicht, worin er in Abschnitt II die rätisch-romanische Urkunde auf Tiroler Boden behandelt. Auf dieser grundlegend gebliebenen Untersuchung hat auch die spätere einschlägige Literatur¹⁾, soweit sie sich innerhalb ihres Rahmens bewegt, gefußt; nur E. Goldmann ist mit seiner Erklärung der Formel „tracta carta“ darüber hinausgegangen. Die folgenden Ausführungen bescheiden sich damit, auf Grund teils bisher nur unvollständig bekannten und deshalb mehr oder weniger unverwertet gebliebenen, teils auch unlängst neu aufgefundenen tirolischen Quellenmaterials manche Einzelheiten der Entwicklung, namentlich aber deren Endphase etwas schärfer, als es bisher möglich war, zu beleuchten²⁾.

¹⁾ An solcher ist anzuführen: O. Redlich, *Die Privaturkunden des Mittelalters* (1911), S. 41 ff. — R. Durrer, *Ein Fund von rätischen Privaturkunden aus karolingischer Zeit*, in Festgabe für G. Meyer von Knonau S. 13–67 (1913). — E. Goldmann, *Cartam levare*, in *Mitt. d. öst. Inst.* 35. Bd. (1914), S. 1–59. — A. Helbok, *Die rätoromanische Urkunde des 8., 9. und 10. Jahrhunderts mit einem Seitenblick auf die Ausläufer derselben im 11., 12. und 13. Jahrhundert. (I. Exkurs zu den Regesten von Vorarlberg u. Liechtenstein bis z. J. 1260)* (1920). — R. Heuberger, *Allg. Urkundenlehre f. Deutschl. u. Italien (Meisters Grundriß d. Gw.³, 2a)*, S. 27 f., 32, 34 (1921). — Derselbe, *Geländegestaltung und Urkundenwesen in den Alpen*, in *Mitt. d. öst. Inst.* 39. Bd. (1922), S. 1–57.

²⁾ Meine ursprüngliche Absicht, in diese Untersuchung zur Abrundung des Bildes auch das rätoromanische Notariat des Obervinschgau's und seine Urkunde einzubeziehen, mußte ich vorläufig zurückstellen, weil der hier verfügbare Raum dazu nicht ausgereicht hätte. Ich hoffe jedoch, das hiefür gesammelte umfangreiche Quellenmaterial in nicht zu ferner Zeit anderwärts in diesem Sinne verwerten zu können.

I. Die rätischen Urkunden für S. Georgenberg im Inntale.

(Mit Beilagen 1, I–IV.)

Unter den drei Urkundengruppen, die zusammen den bisher bekannt gewordenen Bestand an Urkunden des rätischen Typus in Tirol ausmachen — Marienberg (Chronik Goswins) — S. Georgenberg — Benediktbeuren und Wessobrunn —, kommt neben der erstgenannten, die der Zahl nach die stärkste ist und zugleich sehr charakteristische Beispiele dieser Art in sich schließt, als nächstbedeutendste die von Georgenberg (1158—1164) in Betracht, die uns zusammen mit den drei Stücken der dritten Gruppe vor allem die Tatsache der langandauernden volkstümlichen Anwendung dieser Form auch im untersten Teil des Vinschgauer Grafschaftsgebietes, in der Gegend von Meran, vermittelt.

Die Kenntnis vom Vorhandensein dieser Urkunden konnte man jedoch nur aus dem Abdruck in den Beilagen der von Abt Pirmin Pockstaller verfaßten Chronik dieses Stiftes¹⁾ gewinnen und dieser, durch zahllose große und kleine Lücken zerrissene und durch irrige Lesungen entstellte Text legte Voltolini und seinen Nachfolgern die Annahme nahe, daß man es hier heute nicht mehr mit vollständigen Urkunden, sondern mit einem aus Bruchstücken gebildeten zusammenhängenden Auszug aus alter Zeit zu tun habe. Es war ihm damals nicht möglich gewesen, Näheres über die Vorlage jenes Druckes und die Art der Überlieferung in Erfahrung zu bringen. Um diese Zeit oder kurz nachher hatte ich jedoch dank dem lebenswürdigen Entgegenkommen des hochseligen Abtes Albert Wildauer Zutritt in das seit Abt Pirmins Tod verwaiste und vernachlässigte Stiftsarchiv erhalten, wo ich in einer der Laden auf die aus zwei Quaternien bestehenden

¹⁾ Chronik der Benediktiner-Abtei St. Georgenberg nun Fiecht in Tirol. Verfaßt von einem Mitgliede dieser Abtei (Innsbruck 1874). Beil. 12, S. 235 ff.

Reste eines alten Kopial- und Traditionsbuches stieß, die unter anderm auch die vom Verfasser der Chronik benützten Urkudentexte enthielten. Sie finden sich im Quaternio I, Bl. 5'—7' von einer Hand aus der Wende des zwölften zum 13. Jahrhundert (A) eingetragen. Hingegen erwies sich alles Suchen nach den Originalen als vergeblich, sodaß wir auch hier gleich wie in den übrigen Fällen auf Abschriften angewiesen sind. Immerhin aber ist die Georgenberger Überlieferung — außer dem in wesentlich geänderter und gekürzter Form dem Traditionsbuch einverleibten Benediktbeurer Stück¹⁾ — die älteste von allen und eine sehr sorgfältige, wie wir aus einem Vergleich anderer in dieses Kopiar aufgenommener Urkunden mit den noch vorhandenen Originalen festzustellen in der Lage sind. Daraus gewinnen wir sogar die Möglichkeit, Schlüsse auf das Äußere der Originalvorlage zu ziehen, die allerdings nur größte Einfachheit der Ausfertigung annehmen lassen: der Eingang der ersten drei Urkunden wird jedesmal durch einen kräftiger gehaltenen Anfangsbuchstaben hervorgehoben und das Wort „testes“ zu Ende des ersten Stückes in der auch anderwärts, namentlich in älteren Notariatsinstrumenten beliebten Weise auseinandergezogen. Das ist alles, was sich uns an äußerer Ausstattung darbietet.

Wir haben vier Urkunden vor uns, die sich deutlich von einander scheiden lassen, sowohl nach dem graphischen Bestande der Quelle als dem Zusammenhange ihres Textes nach. Allerdings legt ersterer die Annahme nahe, daß alle vier Stücke auf ein einziges Pergamentblatt geschrieben waren, das demnach einen beträchtlichen Umfang gehabt haben muß. Doch sind im Kodex die einzelnen Stücke durch Absätze, die mit einfachen Initialen beginnen (bzw. nach der Intention des Schreibers beginnen sollten, wenn sie von ihm zum Teil auch nicht ausgeführt worden sind), von

¹⁾ Mon. Boica VII, S. 50; L. Baumann in Archival. Zeitschr. N. F. XX, S. 21 n. 39.

einander geschieden und es hindert uns nichts, dabei Original-eintragungen vorauszusetzen, die zeitlich den verschiedenen Datierungen entsprachen und auch von verschiedenen Händen herrühren konnten.

Das erste Stück unterscheidet sich in seinem Formular, sowohl in dessen ganzem Aufbau wie größtenteils auch in den einzelnen Formeln, ganz wesentlich von den folgenden. Es präsentiert sich als eine Gesamtbestätigung der bis zu jenem Zeitpunkte (1158) an das Kloster gelangten Güterschenkungen im Gemeindegebiete von Tirol. Aus der für die deutschen Traditionsbücher charakteristischen Diktion, die bei der Aufzählung dieser Erwerbungen angewandt wird, läßt sich mit ziemlicher Sicherheit schließen, daß die amtliche Beurkundung bzw. Bestätigung, welche das in der Grafschaft Vinschgau-Tirol heimische Gesetz vorschrieb, auf Grund von Aufzeichnungen erfolgte, die durch einen Vertreter des Stiftes dem Cancellarius und dem Ausschuß der Dinggemeinde mit dem die Feder hebenden Vitus an der Spitze vorgelegt worden waren. Daraus erklärt sich wohl auch die auffallende Erscheinung, daß in keinem der aufgezählten neun Fälle von Traditionen und Oblationen der von der *lex Romana* für Vergabungen unbedingt geforderte Vorbehalt der *Falsicia* erwähnt wird, während diese in den folgenden Urkunden stets vorkommt; wahrscheinlich konnte man mangels entsprechender Zeugnisse die Grundstücke, auf welche die *Quarta* seinerzeit radiziert worden war, nicht mehr sicher feststellen und verzichtete deshalb lieber ganz darauf, die *Falsicia* anzuführen.

Diese Beurkundung steht übrigens in ihrer Art nicht einzig da; sie findet Gegenstücke in drei ähnlich, wenn auch etwas einfacher gehaltenen Marienberger Urkunden. Es sind dies die beiden umfassenden Beurkundungen der Vergabungen des Udalrich von Tarasp, seiner Frau Uta und ihres Sohnes Udalrich von 1159 (alias 1161) und 1164 sowie der Tauschvertrag Ulrichs mit dem Kloster von 1167¹⁾. Alle drei weisen

¹⁾ Goswin ed. Schwitzer S. 40 (1159), 38 f. und 67 f., die erste und dritte auch bei Mohr, Cod. dipl. I, n. 137 (zu 1161) und n. 140.

gleich der vorliegenden zu Beginn eine den rätischen Urkunden im Allgemeinen fremde Promulgatio auf, die sich aber doch, wenigstens in den ersten beiden wie im Georgenberger Stück, durch besondere Wendungen (*huius terre, secundum leges*)¹⁾ als bodenständig zu erkennen gibt. Entsprechend dieser Übereinstimmung in der Einleitung finden wir bei allen vier Stücken auch eine in dieser Zeit nur mehr ausnahmsweise²⁾ vorkommende besondere firmatio durch den Kanzler selbst („*signamus et firmamus nostra propria manu — firmavit hoc privilegium — manu sua firmavit, subscripsit, confirmavit — hoc privilegium confirmavit*“), während die normale Ausstellungsformel „*tracta et facta est carta*“ weggeblieben ist (nur im Tauschvertrag 1167 erscheint sie vor der Zeugenreihe, die firmatio dagegen am Schluß; beide Formeln nebeneinander auch in Georgenberg III und IV).

Was aber das vorliegende Stück gegenüber allen anderen im 12. Jahrhundert auf tirolischem Boden erwachsenen ausgesprochen rätischen Urkunden³⁾ — auch der ihm im ganzen Aufbau am nächsten stehenden Marienberger 1164 — auszeichnet, ist die Anführung des Tagesdatums in einem mit „Data“ eingeleiteten zweiten Teil der Datierungsformel, der auch den Ausstellungsort enthält und überdies mit der Zeugenreihe unmittelbar verbunden ist. Es handelt sich da also um eine doppelte Anomalie. Was zunächst das Tagesdatum betrifft, so ließe sich dessen Aufnahme allerdings mit Hilfe der frührätischen Urkunden erklären, und zwar

¹⁾ Georgenberg 1158 übersieht zwar das „*secundum leges*“ in der Promulgatio, betont dafür aber im folgenden Texte nicht weniger als viermal, bei den drei ersten und der siebenten Schenkung, deren Durchführung „*secundum ius et leges nostrę terrę (provincię, nostras)*“.

²⁾ Sonst noch am Schlusse der Doppelurkunde Goswin ed. Schwitzer S. 41—43 von 1159 und in Georgenberg III und IV von 1164.

³⁾ Vom Benediktbeurer Stück von 1149 Sept. 25, das nur in umgearbeitetem Zustand auf uns gelangt ist, und von der Urkunde 1160 März 25, Goswin ed. Schwitzer S. 50 f., die ebenfalls eine Mischung mit vorherrschendem deutschen Charakter darstellt, darf hier füglich abgesehen werden. Alle übrigen lassen jedoch das Monats- und Tagesdatum vermissen.

besonders in Rücksicht auf deren Schenkungsformular, das die Gesamtdatierung wie hier einheitlich zu Beginn des Eschatokolls aufweist¹⁾. In Bezug auf das „Data“ kommen wir jedoch damit nicht aus, weil diese Formel auch der früh-rätischen Urkunde unbekannt war. Wenn wir vom Kaiserdiplom absehen, das als Vorbild für diese altmodisch-volkstümlichen Urkunden wohl von vornherein kaum in Betracht gezogen werden darf, so können wir uns nur jener altertümlichen Formulare erinnern, wie sie unter den S. Gallner Urkunden der früheren Karolingerzeit mehrfach auftauchen. Neben den Fällen, wo sich das „data“ im Verbands der ganzen Datierung der Subscriptio anschließt, kommen auch solche vor, wo das Datum dieser vorangeht²⁾. An letztere ließe sich als Vorlagen in erster Linie denken, ohne daß wir uns eine bestimmtere Vorstellung darüber machen könnten, wie diese Einwirkung etwa zustande gekommen sein mag.

Was bei unserer Urkunde des weiteren auffällt, ist die vollständige Weglassung der Sanctio mit der Pönformel, gleichwie bei Marienberg 1159 (1161). Selbst das „Firma (per)maneat potestas“ des Marienberger Stückes von 1164 fehlt in beiden.

Ganz besonderes Interesse darf der Inhalt der ungewöhnlich umfangreichen Promulgationsformel beanspruchen. Sie erhärtet einerseits den volkstümlichen Charakter der im Rechtsleben noch fest verankerten Urkundenform dadurch, daß sie sich in erster Linie an die damals bereits in einem engeren Verband stehenden Gemeinschaften oder Dingstätten unterhalb der Töll — Naturns, Algund, Tirol, Riffian

¹⁾ Siehe Helbok a. a. O. S. 22.

²⁾ Die Reihe der Datierungen mit „data“ beginnt bereits mit Wartmann n. 12 v. J. 745 und n. 14 von 751, die jüngsten Fälle sind n. 325 von 829 und 371 von 838 (hier verderbt „danda“!). Statt „data“ kommt ausnahmsweise auch „datum“ und „datavi“, dieses für das normale „notavi“ gebraucht, vor. — „Data“ („datum“) nur mit folgendem Monat und Tag in n. 23, 27, 33, 36, 39, 42, 60, 62, 66, 99, 150, 187, 325. „Data“ („datum“) vor die Subscriptio gestellt in n. 23, 36, 49, 90, 107, 111, 121 (ohne Subscriptio), 150, 187, 325.

— und erst in zweiter Linie an die Inhaber der Grafschaft und an die übrigen in dieser angesessenen Dynasten wendet; andererseits zeigt sie die enge Verbundenheit des ganzen Grafschaftsgebietes „huius Venuste terre“, indem sie auch die im obersten Teile desselben hausenden Herren von Tarasp und Matsch namentlich anführt.

Der zweiten Urkunde fehlt das Protokoll mit dem Jahresdatum und der Firmatio des Kanzlers, welche letztere man an dieser Stelle voraussetzen müßte, da wir sie auch am Schluß vermissen. Mit Rücksicht auf diesen Mangel nimmt sich das Stück zunächst wie ein Anhang zur ersten Urkunde aus. Trotzdem kommt ihr Selbständigkeitscharakter zu, schon deshalb, weil sie eine eigene Ausstellungsformel besitzt, zufolge deren sie an einem anderen Orte, nämlich in Riffian, unter einem anderen federhebenden Vorsitzenden und vor anderen Zeugen übergeben und sodann erst in Tirol ausgefertigt wurde. Überdies bezieht sich ihr Inhalt im Gegensatz zur vorhergehenden nur auf Riffian und die hier ganz normal auftretende Falsicia gibt den darin aufgeführten Handlungen ein wesentlich anderes Gepräge. Wir haben uns den Vorgang bzw. das Verhältnis zur vorhergehenden Beurkundung jedenfalls so vorzustellen, daß das mit dem ersten Urkundentext bereits beschriebene Pergament ehestens oder wenigstens bald darauf von Tirol nach Riffian gebracht ward, wo im unmittelbaren Anschluß an jene die zweite Beurkundung vorgenommen und mit Rücksicht darauf eine neuerliche Anführung des Datums und der Firmatio durch den wahrscheinlich auch nicht persönlich anwesenden Kanzler für überflüssig erachtet wurde. Diese Eingangsformeln sind demnach als beiden gemeinsam vom ersten Stück herabzuziehen. Dafür besitzt jedoch diese Urkunde eine Sanctio oder Pönformel von normaler Textierung.¹⁾

¹⁾ Einen mit diesem großenteils übereinstimmenden Fall haben wir in der großen Doppelurkunde Goswin ed. Schwitzer S. 41 ff. von 1159.

Durch einen Absatz getrennt ist dieser Urkunde ein eigener Nachtrag beigefügt, der zwei weitere Auftragungen von Weingärten, jedoch ohne *Falsicia*, enthält, woraus wir ebenfalls schließen dürfen, daß er sich nicht auf später hinzugewachsene, sondern im Gegenteil auf ältere Fälle bezieht, also einen unmittelbaren Zusatz bedeutet.

Beachtenswert dünkt uns, daß sich in den Text dieses Stückes eine von dritter Seite an die Empfänger in zweiter Person gerichtete Anrede („*ad vos veniant*“) eingeschlichen hat; die Stelle besagt uns aufs deutlichste, daß der Inhalt des Rechtsgeschäftes beim Formalakte durch den Vorsitzführenden mündlich vorgetragen wurde.

Die dritte und die vierte Urkunde sind ganze sechs Jahre nach den beiden ersten ausgestellt und beinhalten wieder für sich getrennt in Tirol und Riffian vor sich gegangene Handlungen, sie sind, jede ganz selbständig, nach dem geläufigen Formular abgefaßt. Beide tragen an ihrer Spitze die Datierung, bestehend aus *annus incarnationis*, Indiktion und Regierungsjahren des Königs, wogegen gewohnterweise Monats- und Tagesdatum fehlen. Im vierten Stück folgt dann unmittelbar — wie bei Marienberg 1159 (1161) — in der Art einer *Praescriptio* die *Firmatio* des Kanzlers, während diese beim dritten den Schluß bildet. Dieses letztere verfügt außerdem über eine eigene *Corroboratio* in der gewöhnlichen Form des „*Firma maneat potestas*“, aber nicht am Ende der ganzen Urkunde, sondern gleich am Schlusse des ersten beurkundeten Rechtsgeschäftes eingeschaltet. Ferner findet sich in beiden Stücken eine *Sanctio* in der in dieser Spätzeit allgemein vorherrschenden kurzen Form; ebenso die gewohnte Ausstellungsformel, diesmal ganz einheitlich, weil Übergabe und Beurkundung am gleichen Orte vor sich gegangen.

Ungewöhnliches treffen wir hier aber wieder in der Anwendung der *Falsicia*. Durch die *lex Romana* wird diese zwar nur für Donationen als unerläßlich vorgeschrieben, ab

und zu findet sie sich aber auch bei Verkäufen¹⁾. Dementsprechend treffen wir sie in sämtlichen Marienberger und Wessobrunner Stücken mit Ausnahme der Tauschverträge²⁾. In unsern Georgenberger Urkunden III und IV verhält sich die Sache wesentlich anders: erstere weist unter ihren sieben Rechtsakten einen Tausch (1) ohne Falscia, drei ausdrücklich als solche bezeichnete Verkäufe (2, 4, 5) mit Falscia und drei Vergabungen (3, 6, 7) ohne Falscia auf; Urkunde IV enthält einen Verkauf mit Falscia. Darnach gewinnt es doch den Anschein, daß im damaligen volkstümlichen Rechtsbrauch in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften, welche die Falscia zum Gegenstande hatten, bereits ziemliche Unklarheit und Willkür herrschte.

Zum Schlusse möchte ich über die *Levare pennam*-Formel noch zusammenfassend folgendes bemerken. Der in den rätischen Urkunden sonst nirgends vorkommende Ausdruck „residente“³⁾, mit dem der federhebende *Vitus* in Urkunde I eingeführt wird, beweist unzweideutig, daß diese Persönlichkeit bei der Beurkundung nicht nur eine besondere, hervorragende Rolle spielt, sondern wirklich den Vorsitz unter den als Zeugen Anwesenden führt, die wir uns als Gerichtsgeschworenen-Ausschuß der betreffenden Gemeinde vorzustellen haben.

Aus der Gegenüberstellung der vier Urkunden:

I. Data VI. idus iulii Tyrol,
residente Vito pennam levante . . .

1) S. Zeumer in der Ausgabe der *lex Romana* Einl. p. 301 mit Note 1, wo unter n. 4 die Urkunde Wartmann III, n. 791 von 933 angeführt erscheint.

2) Goswin ed. Schwitzer S. 75/2 von 1148; S. 78 von 1148; S. 67 f. = Mohr I n. 140 von 1167, Marienberg; S. 77 f. von 1173, Burgeis, und Mon. Boica VII, S. 358 von 1175, Riffian.

3) Diese sehr altertümliche Wendung findet, soweit ich sehe, eine einzige Parallele in den alemannischen Urkunden Wartmann I, n. 206, 207 von 811 Sept. 19 („Erfcher servus dominicus resedebat“).

II. Tracta carta ad Rufiano et facta ad Tyral
coram testibus: Wecil, qui pennam levavit...

III. Tracta carta et facta in Tyral
coram testibus: Vito, qui pennam levavit...

IV. Tracta carta et facta in Rufiano
coram testibus: Wecil, qui pennam levavit...

ergibt sich, daß für jede der beiden Gemeinden (Dingstätten) eine eigene Persönlichkeit, vermutlich identisch mit dem Obmann der Geschworenen, aufgestellt war, die anscheinend eine Reihe von Jahren (1158—1164) hindurch fungierte; — ferner, daß die levatio pennae mit dem „tracta carta“, dem Formalakt der Begebung der Carta, nicht mit dem „facta carta“ zusammenfällt und das „Data“ der Urkunde I dem „tracta carta“ entspricht. Mit ersterer Feststellung scheint die bekannte Erzählung Goswin's (ed. Schwitzer S. 41, Anm.), der schlechthin von der Versehung dieser Funktion durch die Herren von Tschengels — offenbar zum mindesten für den ganzen Obervinschgau — zu berichten weiß, im Widerspruch zu stehen, worauf wir im Abschnitt III noch zurückkommen werden.

II. Das „qui pennam levavit“
in der Tauschurkunde S. Georgenberg — S. Zeno
bei Reichenhall von 1207 Mai 16.

Voltelini hat zuerst (a. a. O. 167) auf diese Urkunde aufmerksam gemacht, in der — auf bayrischem Rechtsgebiet ein ganz vereinzelter Fall — das „pennam levare“ auftritt. Nach ihm haben Redlich, Privaturkunden des MA. S. 43, Anm. 2, und Heuberger, Geländegestaltung und Urkundenwesen in den Alpen S. 35, dieses Vorkommens kurz Erwähnung getan, wobei Redlich und ihm folgend auch Heuberger

zur Erklärung dieser von vornherein etwas rätselhaft anmutenden Erscheinung auf den Einfluß verwiesen, der durch den Güterbesitz des Klosters in der Meraner Gegend auf dasselbe auch nach dieser Richtung wirksam geworden sein dürfte. Voltelini aber hatte es bezeichnend gefunden, daß die Formel nur in dem von Georgenberg ausgestellten Exemplare im Besitze von S. Zeno (Monum. Boica 3, 557 n. 23) erscheine, in der ihm allerdings nur aus Pockstallers Chronik (S. 240, Beil. n. 17) bekannten Gegenausfertigung für Georgenberg jedoch fehle. Auf Grund meiner vordem auf diesem Gebiet gepflogenen Studien möchte ich hier nun die Zusammenhänge aufdecken, die in Georgenberg damals zur Aufnahme jener Formel geführt haben.

Vorerst ist festzustellen, daß der von Voltelini betonte Gegensatz zwischen den beiden Gegenständen der Tauschurkunde dadurch hinfällig wird, daß auch das Georgenberger (Fiechter) Exemplar die betreffende Stelle in gleicher Weise enthält und eben nur der Verfasser der Chronik wie sonst durchwegs auch hier das ihm unwichtig erscheinende beim Abdruck einfach weggelassen hat. Allerdings ist sogleich zuzugeben, daß uns diese Feststellung für die Auswertung des Falles aus dem Grunde weiter nichts besagt, weil ein Vergleich der beiden Originale zeigt, daß der Schreiber des von S. Zeno ausgestellten Stückes sich in allen Einzelheiten, die sich sogar auf orthographische Fehler, zahlreiche Eigentümlichkeiten in den Abkürzungen und einzelne Buchstabenformen erstrecken — nur der eine oder andere offenbare Fall Falschlesens unterbricht dieses charakteristische Bild —, an die Georgenberger Ausfertigung als Vorlage gehalten hat, also auch an der Übernahme unserer Formel ganz und gar unschuldig war. Die ganze Verantwortung hiefür ruht also nach wie vor auf dem Georgenberger Mönche als Verfasser und Schreiber der Vorlage ganz allein. Wie kam nun dieser auf den Gedanken, die gänzlich fremde Formel in den Kontext seiner Urkunde aufzunehmen? Die Antwort ist nicht allzuschwer zu finden. Vergleichen wir Hand und Stil unserer

Urkunde mit den Fragmenten des Georgenberger Kopial-Traditionsbuches, so ergibt sich, daß derselbe Schreiber an dessen Herstellung in hervorragendem Maße beteiligt war und zwar nicht nur als solcher, sondern auch als Verfasser der zwei hervorragendsten Eintragungen, die zwar beide nicht datiert sind, deren eine aber den Namen des gleichen Abtes Ulrich nennt. Die Übereinstimmung der umfänglichen Texte aller drei Stücke in ihrer von fabulöser Redseligkeit durchdrungenen epischen Breite der Darstellung wie in der umständlich gezierten Ausdrucksweise ist so unverkennbar, daß die Einheit ihrer Abfassung keinem Zweifel unterliegt. Außerdem rührt noch von dieser Hand — aus späterer Zeit — die jüngere der beiden Abschriften des Diploms von 1097, auf Grund einer besonderen alten Kopienvorlage angefertigt, her. Muß schon daraus auf eine dauernde und eingehende Beschäftigung dieses Konventsmitgliedes mit dem vorliegenden Chartular geschlossen werden, so ist noch ganz besonders zu beachten, daß die erste der beiden vorerwähnten Original-eintragungen, welche die Erwerbung eines Gutes in Habach zum Gegenstande hat (siehe Chronik S. 15 und 18), unmittelbar an die rätischen Kanzlerurkunden von Tirol-Riffian anschließt (Bl. 7') und dementsprechend der am Ende der vierten Carta wieder erscheinende „Wecil, qui pennam levavit," nur durch eine einzige Zeile vom Beginn des folgenden Stückes getrennt ist! So sind bereits die Fäden gefunden, die die Verbindung zwischen dem alten, echten Vorbild und der unechten Nachbildung herstellen, es erübrigt nur noch die psychologische Begründung und Deutung des Vorganges, die uns nicht schwer fallen können. Was das besondere Augenmerk unseres Schreibers auf sich gezogen hatte, war der innerliche Zusammenklang jener öfter wiederkehrenden Stelle mit seinem eigenen stilistischen Geschmackempfinden, das sich in allerlei zierlichen Wendungen gefiel — ihm war sie ein anziehender metaphorischer Ausdruck, nicht der eines spezifischen Formalaktes, der ihm zu seiner Zeit und in diesem Gebiete ja gänzlich unbekannt und unverständlich sein

mußte. Daß er die eigentliche Bedeutung der Funktion des federhebenden Mannes nicht erkannt hat, ersieht man schon aus dem Umstande, daß er ihn nicht an die Spitze der Zeugenreihe, wo ihn die als Vorbild dienenden Stücke ständig aufzuführen, sondern an deren Ende, sogar hinter das bäuerliche Stiftsgesinde, stellt, wo sich normalerweise der Schreiber der Urkunde zu nennen pflegt. Damit ist auch schon gesagt, daß der „Eberhardus (sic A₁, Eberhardus A₂), qui pennam levavit“ mit dem Schreiber bzw. Verfasser der Urkunde identisch ist. Wollen wir uns noch fragen, wer dieser im Schriftwesen des Stiftes so hervorragend tätige Eberhard eigentlich war, so wird es notwendig sein, den Schluß der Urkunde im vollen Wortlaute anzuführen¹⁾, aus dem hervorgeht, daß bei der Aufzählung der Anwesenden zwischen jenen, die dem Vertragsabschluß beiwohnten, und jenen, die bei dessen Ausfertigung tags darauf Zuschauer waren, geschieden wird. Unter ersteren werden neben Abt Ulrich genannt Prior Eberhard, Propst Reinher und Kellner Reinpert (letztere beide ebenfalls Konventualen, die auch bei anderen Gelegenheiten in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle spielen). Nach dem Gesagten sind wir wohl ohne weiteres zur Annahme berechtigt, daß sich hinter dem „federhebenden“ Eberhard der vorher genannte gleichnamige Prior verbirgt, daß es sich um ein und dieselbe Persönlichkeit handelt.

¹⁾ Nach A₁: „Facta est autem huius concambitionis compositio in monasterio sancti Georgii ante conspectum domini Vlrici eiusdem loci abbatis et fratrum suorum Eberh(ardi) prioris et Reinh(eri) prepositi et Reinper(ti) cell(erarii) tota congregatione sua volente et petente et in presentia domini Pabonis prepositi sancti Zenonis et fratris sui Rðdolfi camerarii et domesticorum suorum Friderici, Willehalmi, cum consensu et voluntate totius sue congregationis. Sed et hii, qui ratam tractationem concambii viderunt, testes existunt: Chunradus, Sivridus, Fridericus, Hartmanus, Albertus, Richerus villicus de Teruens et Hermannus; et Eberhardus, qui pennam levavit. . . . Scripta est autem hæc karta in cęnobio sancti Georgii altera die post factum concambium anno dominicę incarnationis M^oCC VII, VII decima kalendas junii et sigillo sancti Georgii est communita. Amen.“

III. Die letzten Spuren rätoromanischen Urkundenwesens und die spätesten Fälle seines Auftretens in Tirol.

(Mit Beilagen 2 und 3, I–V.)

Im Zuge seiner eingehenden Untersuchung über die ältere rätoromanische Urkunde hat Helbok mehrmals der Meinung Ausdruck gegeben¹⁾, daß deren Ausläufer sich bis in's 13. Jahrhundert hinein nachweisen lassen, ja darüber hinaus ausnahmsweise auch noch spätere Vinschgauer Urkunden, selbst solche des 14. Jahrhunderts, Spuren der alten Art an sich tragen, wenn auch „im wesentlichen die rätische Urkunde im Laufe des 13. Jahrhunderts verschwinde“, weil das italienische Notariatsinstrument einerseits, die deutsche Siegelurkunde andererseits „den alten bodenständigen Urkundentyp im Churischen wie im Vinschgau verdrängen.“ Wenn H. schon in seiner Übersicht der späträtischen Gruppe (11. bis 13. Jahrhundert) S. 5 f. und dann neuerlich S. 36 als Beispiele für rätischen Typ („Stücke mit stärkerem rätischen Charakter“) die beiden Urkunden Mohr I, Nr. 166 und 256 von 1200 Mai 28 und 1270 Mai 28 anführt, so ist er dabei insofern in einem Irrtum befangen, als da eine offensichtliche Verwechslung mit dem diesem Gebiete eigenen Notariatsinstrumente vorliegt, dessen ausgesprochenen Charakter der gesamte Wortlaut beider Stücke widerspiegelt, nur daß im zweiten die notarielle Subskriptionsformel durch die Besiegelungsankündigung ersetzt erscheint, wie wir ja ähnliche Kombinationen in dieser und späterer Zeit vielfach finden. Daß das Siegel jenes des Churer Kanzlers ist, gewinnt keinerlei Bedeutung in Bezug auf den Charakter der Urkunde, wie ja überhaupt die Kanzler von Chur seit jener Zeit nur mehr Urkunden, sei es eigene oder fremde, mit ihrem Kanzler-

¹⁾ A. a. O. S. 7, 32, 36, 49. Ähnlicher Auffassung zeigt sich zunächst noch R. Heuberger in Forsch. u. Mitt. z. G. Tirols u. V. XVII. Jg. 1920, S. 21 zugänglich, doch hat er später bei eingehenderer Orientierung seinen Standpunkt offensichtlich geändert.

siegel gesiegelt haben¹⁾. Mit dem gleichen Recht wären z. B. die ganz gleichartigen Urkunden Mohr I, 168 (1201 Juni 27), 169 Nachtr. S. V (1204 Mai 11), 181 (1213 Sept. 27), 186 und 187 (1219 Aug. 18 und 1220 Juli 3), 219 (1243 Nov. 24), 260 (1271, unvollst.), II, 24 (vgl. Zusatz S. 28, 1284 Juni 14) wie überhaupt alle seit Ende des 12. Jahrhunderts auf diesem Boden (Veltlin, Obervinschgau, Engadin usw.) entstandenen Notariatsinstrumente und ebenso die von den hier tätigen Berufsnotaren unter mehr oder weniger starker Anwendung ihres Formelapparates verfaßten Urkunden deutschen Charakters anzuführen. In diese letztere Gruppe gehört auch der formell sehr interessante Tauschvertrag Mohr I, 285 von 1277 Jan. 15²⁾, dem Voltelini (S. 168 Anm. 3) noch „schwache Spuren des rätischen Typus“ zuerkennen möchte; er rührt nachweisbar von dem 1283 aufscheinenden Glurnser Notar Cristoforus de Monasterio her³⁾. Selbst die von Voltelini S. 164 und 168 Anm. 3 erwähnte Ausstellungsformel „Ego Eginò tradidi hanc cartam anno“ etc. der subjektiv gehaltenen Siegelurkunde Egno's von Matsch von 1192 Febr. 5 (Mohr I, 161, Goswin ed. Schwitzer S. 55 ff.) hat nichts mehr mit dem Formular der rätischen Kanzlerurkunde zu tun, sondern schließt sich entweder der um diese Zeit bereits ausgebildeten gleichlautenden Subskriptionsformel der Cumenser und Veltliner Notare an (wobei jedoch die herkömmliche Bedeutung des „tradidi“ als zugrundeliegend anzunehmen wäre) oder kann auch — was bei dem im übrigen rein deutschen Charakter dieses Stückes vielleicht noch wahrscheinlicher — ähnlichen Ausfertigungsformeln von Privatnotaren deutscher Fürsten nachgebildet sein. Letztere Möglichkeit dürfen wir gewiß mit Recht für gegeben erachten, wenn wir uns z. B. an die Subscriptio einer ebenfalls subjektiv gefaßten Siegel-

¹⁾ Vgl. J. C. Muoth, Zwei sogen. Ämterbücher des Bistums Chur a. d. Anf. d. XV. Jhdts. (Chur 1898), S. 28 und F. Jeklin, Die Siegel des Kanzleramtes in Chur.

²⁾ Or. H.-, H.- u. St.-Arch. Wien, aus Tir. Schatzarchiv.

³⁾ Dieser hat auch die Marienbergurkunde von 1278 Mai 26 (Stiftsarch. M. III, 115) geschrieben.

urkunde des Grafen Heinrich von Matrei-Lechsgemünd — also eines Zeit- und Standesgenossen Egnos von Matsch — von 1197 Aug. 19¹⁾ erinnern, die lautet: „Ego Wilhelmus omnium deum timentium servus rogatu predicti comitis Heinrici hanc cartulam scripsi, feci et tradidi“. Natürlich kann es sich in beiden Fällen, wie gesagt, nur um eine Reminiszenz an eine Ausfertigungs- bzw. Subskriptionsformel, nicht aber um eine wirkliche solche handeln; sie auf einen Notar gleichen Namens zu beziehen, verbietet schon der Umstand, daß die notwendigen ergänzenden Teile derselben, vor allem das „scripsi“, fehlen.²⁾ — Das von Voltolini a. a. O. zugleich angezogene „Hęc omnia tradidi“ der Urkunde Goswin ed. Schwitzer S. 50 f. von 1160 März 25 scheint mir ebenfalls nichts Auffälliges an sich zu haben, da die im deutschbesiedelten Marienberg hergestellte und noch im (unbesiegelten) Original erhaltene Urkunde trotz ihrer subjektiven Fassung und der darin erwähnten Falsitia ihren deutschen Ursprung keineswegs verleugnet und dementsprechend der Ausdruck „tradidi“ über den gewohnten Begriff und Gebrauch kaum hinausreichen dürfte.

Eher als den soeben genannten Urkunden wäre m. E. den Churer Urkunden Mohr I, 176 und 206 von 1210 und 1231 ein gewisser rätischer Anstrich aus dem Grunde zuzuerkennen, weil sie das Datum mit dem Namen des regierenden Kaisers an der Spitze tragen, im Gegensatz zu den zahlreichen anderen Fürsten- und Privaturkunden jener Zeit, in denen die Regierungsjahre der Könige mit den übrigen Zeitangaben nach dem Muster der Königsurkunde an den Schluß gesetzt werden.

Auch die Suche nach neuen, für diese Frage noch nicht berücksichtigten urkundlichen Zeugnissen war bisher nicht sonderlich erfolgreich, namentlich nicht für das 13. Jahrhun-

¹⁾ Or. im H.-, H.- u. St.-Arch. Wien, Rep. I, aus dem fb. Archive von Brixen.

²⁾ Die bezüglichlichen Bemerkungen Heubergers in Veröffentl. des Mus. Ferd. VIII, S. 108, der hier eher der Annahme einer notariellen Fertigungsformel zuneigt, scheinen mir daher weniger überzeugend.

dert. Wenn wir von einer Urkunde Herzog Welfs für das Stift S. Magnus in Füssen 1182¹⁾, die nur auf „consuetudinem et iura terrae, que Venusta vallis dicitur“ Bezug nimmt, selbst aber rein deutschen Charakter trägt, absehen, so besteht das bisherige Ergebnis nur in Formularteilen jener beiden Urkunden, die in der Zeit der Minderjährigkeit des Grafen Albert III. von Tirol, höchstwahrscheinlich zwischen 1190 und Juli 1194, für das Stift Wilten ausgestellt wurden und die Bestätigung eines Gütertausches mit Herrn Friedrich von Reifenstein sowie eine Jahrtagsstiftung des Cunrad Pincerna zum Gegenstande haben²⁾. Sie sind offenbar zum gleichen Zeitpunkte vom gräflichen Kaplan Arnold ausgefertigt und tragen seine Subscriptio in leicht variierendem Wortlaut: „Et ego Arnoldus cappellanus, scriba et notarius comitis de Tirol (bzw. „capellanus comitis et scriba“) interfui et hec scripsi“. Erstere enthält die unverkennbar rätisch beeinflusste Sanctio und Pönformel: „Et si quis in contradictionem adire voluerit, iram dei et bannum sancti Petri Rome et domini apostolici et episcopi Curiensis et Brixinensis et sancti Laurentii et omnium sanctorum incurrat et insuper hec omnia uncias auri XXX comiti de Tirol et advocatibus de Lovnan... persolvat“. Ebenso verrät die Diktion der anderen zu Eingang des Textes ein rätisches Vorbild: „quod Cūradus pincerna suis fratribus omnibus consencientibus et volentibus sana mente et bona voluntate et manu sui domini....et in presencia.... et aliorum bonorum hominum....dederunt ecclesie dei....“ Insbesondere ist hier der Plural „dederunt“ im

¹⁾ Abgedr. von K. Klaar in Forsch. u. Mitt. z. G. T. u. V., X. Jg. 1913, S. 109 f. — Daß „in generali placito“ der Grafen von Tirol Hezilo von Sent vom Abte von S. Magnus zum Vogte des dem Stifte geschenkten Weinberges zu Tschermers erwähnt wird, ist ein Beweis für die noch immer hervorragende Stellung des Mannes, der das Kanzleramt der Grafschaft bekleidete.

²⁾ Vergl. meine Bemerkungen zu diesen Urkunden in Veröffentl. des Mus. Ferdinandeum, Heft VIII, S. 479, wo in Anm. 3 auch die zugehörige Literatur angegeben ist.

Verhältnis zur formalen Einzahl des Subjekts sehr charakteristisch für die Ausdrucksweise der rätischen Urkunden.

Das ist nun aber alles, was sich aus dem bisher bekanntgewordenen tirolischen Urkundenbestande an solchen Reminiscenzen gewinnen ließ, und es besagt nicht allzuviel, jedenfalls nichts für die Verhältnisse im 13. Jahrhundert; denn die beiden angezogenen Urkunden gehören eben noch dem Ende des vorhergehenden an und sind nur rund zehn Jahre nach der bisher letzten wirklich rätischen Urkunde dieses Gebietes (1181) entstanden.

Daß aber trotz alledem die rätoromanische Urkunde wenigstens im mittleren Vinschgau noch über hundert Jahre später, gegen das Ende des 13. Jahrhunderts unbehindert von Notariat und Siegelurkunde ihr Dasein fristete, erweisen mehrere in der Schlanderer Gegend in den Jahren 1284 und 1286 entstandene Stücke, die trotz ihrer mehr oder weniger knappen Fassung einwandfrei als solche zu erkennen und einzureihen sind. Von diesen Repräsentanten eines uralten Urkundentypus gilt wahrlich in erhöhtem Maße das von Brunner für die rätoromanischen Urkunden des Frühmittelalters gebrauchte Wort, daß sie wie erratische Blöcke in eine späte Zeit hereinragen.

Diesen glücklichen Fund verdanken wir einer vor wenigen Jahren zum Vorschein gekommenen Handschrift, die mit den Resten des alten Rubeiner Archives der freiherrlichen Familie von Schneeberg in Hall durch Schenkung an das Innsbrucker Staatsarchiv gelangt ist. Der Pergamentkodex stellt das Familienbuch der Herren von Wanga dar, das Philipp von Wanga, der Sohn des Bozner Amtmanns Jacob von Wang und Enkel Ulrichs von Wang genannt Huter, um das Jahr 1540 angelegt hat. In dieses Buch hat sein Verfasser in dem Bestreben, alles zusammenzutragen, was nach seinem Ermessen den Zusammenhang seines Geschlechtes, einer typischen Emporkömmlingsfamilie der Frührenaissance, mit den schon längst ausgestorbenen

edelfreien Herren von Wanga aufzuzeigen dienlich sein konnte, unter anderem auch eine Reihe auf letztere bezüglichlicher Urkunden aufgenommen, die er und sein Vetter Hans von Wanga zu Rubein zu diesem Zwecke gesammelt hatten. Dazu gehören auch die im folgenden zu besprechenden, in den Beilagen unter Nr. 2 und 3 abgedruckten Stücke.

Wenngleich das eigenartige Verhängnis, das über der Überlieferung der späteren rätoromanischen Urkunden waltet, uns leider auch in diesem jüngsten Fall nur Abschriften, noch dazu verhältnismäßig jungen Datums, beschert hat, so zeichnen sich diese, vom humanistisch gebildeten Kompilator eigenhändig eingetragen, abgesehen von einigen wenigen irrig wiedergegebenen Namen und Ausdrücken doch durch eine gewisse Sorgfalt aus, die uns jeden Zweifel an der Treue ihrer Überlieferung benimmt. Auch in diesen Fällen vermögen wir aus der Art und Weise, wie die Abschriften im Buche stehen, Schlüsse auf die äußere Beschaffenheit der Originale zu ziehen. Die Urkunde von 1284 Febr. 17 ist auf dem ursprünglichen Blatt 33 (dem ersten der fünften Lage, nach dem jetzigen Zustande des Kodex Bl. 25) allein und ohne jeden Vermerk eingetragen, die fünf Stücke von 1286 Juni 11 finden sich gemeinsam, durch je eine leere Zeile von einander getrennt, auf Bl. 31—32 (jetzt Bl. 23 f.), unter der Überschrift: „Dise funf instrumentlen, die hernach volgen, sein auf ain instrument geschriben gewesen“. Wir aben also auch hier wieder den Fall gemeinsamer Eintragung auf einem Pergamentblatt.

Was bei einem Vergleich dieser letzten Ausläufer einer längst schon im Absterben begriffenen Urkundenart untereinander und mit ihren nächsten Verwandten aus der Mitte und zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts besonders auffällt, ist der erhebliche Abstand, der die fünf äußerlich wie innerlich zusammenhängenden Akte des Jahres 1286 von der nur um zwei Jahre älteren Schwesterurkunde in Bezug auf den charakteristischen Formelschmuck trennt, obwohl alle gleichmäßig Verkaufsinstrumente darstellen und vom gleichen

Schreiber herrühren. Man sieht, wie gleichgültig dieses amtliche Organ bereits dem ihm zwar noch nicht ganz ungeläufigen, von altersher vorgeschriebenen Formular gegenübersteht, das nach Belieben verwendet oder weggelassen wird. War eine gewisse Willkür nach dieser Richtung auch schon früher wahrzunehmen, so tritt sie jetzt naturgemäß viel stärker in Erscheinung. Die Urkunde von 1284 besitzt noch das Rudiment einer Pertinenzformel („cum omni iure“) und die alte Pönformel, zwar knapp, aber immerhin normal gehalten; es ist darin noch die Ausstellung der carta speziell betont („facta carta ad Selanders apud testes“), wenn dabei auch das offenbar nicht mehr verstandene „tracta carta“ verschwunden ist; der Schreiber amtiert hier noch „vice H. cancellarii“. Dies alles vermischen wir in den Stücken von 1286. An die Stelle der Ausfertigung der carta ist das Actum in Verbindung mit dem Ort und den Zeugen getreten; der Schreiber unterläßt es, seine Zuständigkeit bei dem Geschäft irgendwie zu begründen. Kurzum, haben wir im ersten Fall noch eine „carta“, eine Urkunde vor uns, die einen Vergleich mit ihren hundert bis hundertfünfzig Jahre älteren Vorläufern wohl aushält, so präsentieren sich die folgenden Stücke derart alles nicht unbedingt nötigen Formelhaften entkleidet, daß sie unwillkürlich an die schlichten deutschen Zeugenakte, wie sie bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts in die Traditionsbücher und anderwärts ab und zu eingetragen sind, gemahnen. Ein in die Augen springender Wesensunterschied besteht nur in dem hier nach wie vor zugrunde liegenden Prinzip der bekannten Hand und im öffentlichen Charakter unserer Urkunden, wobei sich uns andererseits der krasse Gegensatz zu dem ins Übermaß gesteigerten Formelreichtum des Notariatsinstruments aufdrängt: die ausgefertigte Urkunde ist da kaum der Imbreviatur zu vergleichen.

Nach dieser allgemeinen Charakteristik, worin auch bereits die hier noch vorhandenen rätischen Eigentümlichkeiten Erwähnung fanden, sollen im folgenden jene Formeln noch etwas eingehender besprochen werden, die ungeachtet der

Kürze der Gesamtfassung im Sinne einer Übereinstimmung mit dem gewohnten Formular oder einer Abweichung von diesem besonderen Anlaß zum Vergleich bieten. Es sind dies Datierung und Subscriptio, beide miteinander eng verbunden.

Zuvörderst ist die Dreiteilung der Datierung hervorzuheben, die in einen, das Inkarnationsjahr („anno gratie, anno domini“) und den Namen des regierenden Königs („sub rege Rudolpho“) umfassenden Kopfteil, einen auf die Handlung sowie deren Ort und Zeugen bezüglichen mittleren und einen, den Tag der Ausfertigung nennenden Schlußteil zerfällt¹⁾.

Der erste Teil schließt sich im wesentlichen an das typische Formular der späträtischen Tiroler Stücke an, von denen unsere teilweise bloß darin abweichen, daß die sonst häufiger angeführte Indiktion fehlt²⁾ und statt der dort stets mit „regnante (domino nostro) N. N.“ eingeleiteten Regierungsjahre hier mit „sub rege Rudolpho“ nur die Regierungszeit des Königs im allgemeinen betont wird. In letzterer Hinsicht treffen sich diese Nachzügler merkwürdigerweise mit einer analogen abgekürzten Textierung („sub regnum d. n. Caroli regis“) in den von Durrer veröffentlichten rätischen Urkunden für die Hilariuskirche in Chur, die gerade zu den ältesten uns erhaltenen gehören³⁾. Daß bei der Gruppe 1286 die Regierungszeit Rudolfs nur im ersten Stück, in den folgenden fünf aber nicht mehr erscheint, hat bei ihrer engen Zusammengehörigkeit nichts Auffallendes an sich.

Der mittlere Teil mit Ort und Zeugen der Handlung entspricht der Ausstellungsformel und befindet sich an gewohnter Stelle zu Beginn des Eschatokolls, doch gehen hier, wie schon früher erwähnt, die Formeltexte von 1284 und 1286 wesent-

1) Daß dieser beim letzten Akt 1286 weggeblieben ist, dürfte jedenfalls nur auf eine Unachtsamkeit des Abschreibers zurückzuführen sein.

2) Von jenen sind ohne Indiktion nur die allein nach Königsjahren datierten beiden Stücke Goswin ed. Schwitzer S. 75 (2) und 78 von 1147/8, dann Goswin ed. Schwitzer S. 75 (1) von 1165, S. 74 von 1170, S. 77 von 1173, und die zwei Wessobrunner von 1175 und 1181 — also bezeichnenderweise auch gerade die fünf jüngsten.

3) Vgl. Durrer a. a. O. S. 28.

lich auseinander: ersterer bringt in Anlehnung an die älteren Vorbilder noch das „facta carta“, letzterer ersetzt dies durch „Actum“. Wenden wir unser Augenmerk zunächst dem „facta carta“ zu, so fällt uns, wie bereits bemerkt, gegenüber dem späträtischen Formular, das durchwegs nur „tracta et facta carta“ (bzw. „tracta et scripta“ in den 3 Churer Stücken von 1139 Jan. 22) mit Bezug auf den symbolischen Formalakt der Übergabe der leeren oder noch nicht vollzogenen carta und ihre wirkliche Ausfertigung kennt, hier die Weglassung des „tracta“ auf. Wenn nun auch für den ersten Augenblick die Annahme am nächsten liegt, diese Kürzung sei deshalb geschehen, weil dem Schreiber jene Unterscheidung zwischen Handlung und Ausfertigung der Urkunde bereits unklar und damit auch der an und für sich schon veraltete und ungeläufige Ausdruck „tracta“ vollends unverständlich geworden war, so dürfen wir andererseits auch da wieder nicht außeracht lassen, daß in den alträtischen Urkunden ebenfalls nur das „facta carta“ allein erscheint. Freilich hängt dies hier mit dem dispositiven Charakter der alträtischen Urkunde zusammen, der keinen dem „tracta (tradita) carta“ entsprechenden, vorangegangenen Formalakt voraussetzt, sondern nur die Ausfertigung bzw. Übergabe der carta berücksichtigt, weshalb sich auch das engere Datum unmittelbar an diese anschließt. Da in unserem Fall von einer dispositiven Carta natürlich keine Rede mehr sein kann — was sich auch darin ausdrückt, daß der gleiche Schreiber zwei Jahre später an Stelle des „facta carta“ ein „actum“ setzt —, so könnte es sich zwar nur um eine unverstandene Nachahmung handeln. Nichtsdestoweniger dürfen wir aber den Gedanken nicht ganz von der Hand weisen, daß bei der Abfassung dieser Spätlinge über die nächsten Vorbilder hinaus auch Reminiszenzen an frühmittelalterliche Formulare — auf welchem Wege, läßt sich allerdings kaum sagen — mit unterlaufen sind. Gerade das „Actum“ der Urkunden von 1286 scheint einer solchen Kombination weiteren Raum zu geben; denn der Annahme einer Beein-

flussung durch das rätoromanische Notariatsinstrument, in welchem das „Actum“ (allein oder in der Form „datum et actum“) in Verbindung mit dem Ort ebenfalls ständig wiederkehrt, kommt geringere Wahrscheinlichkeit zu, wie wir im Zusammenhang mit dem Schlußteil der Datierung sogleich sehen werden.

Dieser enthält in Verbindung mit der Subscriptio des Schreibers das Tagesdatum der Ausfertigung, wobei die im Süden damals vorherrschende *Consuetudo Bononiensis* angewendet wird. Die Anfügung des Tagesdatums an die Subscriptio war den rätischen Urkunden fremd; die auf dem Boden der Grafschaft des Vinschgaues entstandenen entbehren überhaupt einer näheren Datierung¹⁾, die Churer Stücke von 1105 und 1139 (Mohr I, 104, 105, 117—119) aber folgen in dieser Beziehung noch dem bekannten frührätischen Formular. Ebenso vergeblich ist die Suche darnach beim zeitgenössischen Notariatsinstrument²⁾. Wohl aber treffen wir ähnliches in einer Churer Urkunde vorwiegend deutschen Charakters vom Mai 1149 (Mohr I, n. 122); sie bildet in dieser Hinsicht eine Brücke zu den zahlreichen alemannischen Urkunden S. Gallens, die gleichartige Kombinationen zwischen Subscriptio und Datierung aufweisen. Als ursprüngliche und normale Formel haben wir hier zwar die mit „Notavi“ eingeleitete und dadurch von der unmittelbar vorausgehenden Subscriptio abgesonderte, selbständig gestellte Gesamtdatierung anzusehen, doch wird, namentlich in älterer Zeit, d. h. vor Mitte des 9. Jahrhunderts, dieses Prinzip sehr häufig durchbrochen, es kommen unter Auslassung des „Notavi“ die verschiedenartigsten Verbindungen zwischen Subscriptio und Datierung vor, darunter auch solche, die

1) Siehe vorne S. 271.

2) Soweit ich sehe, findet sich eine wenn man will hierher beziehbare Wendung nur bei dem zwischen 1163 und 1172 als tätig nachweisbaren Trienter Notar Malwarnitus, der in dreien seiner Urkunden von 1163, 1168 und 1170 die Subskriptionsformel mit „scripsi in prescripta (bzw. predicta) die“ schließt.

nach der Subscriptio nur mehr den Monatstag, allfällig zugleich mit der Wochentagsbezeichnung, aufweisen¹⁾. Zu dieser fraglosen Übereinstimmung gesellt sich als für unsere Vergleichszwecke wichtiges Moment aber noch der Umstand, daß bei den nichträtischen S. Gallner Urkunden in ihrer überwältigenden Mehrheit, d. h. soweit sie das normale und vollständige Formular zeigen, das Eschatokoll mit „Actum“ in Verbindung mit dem Ort der Handlung und deren Zeugen beginnt, sodaß also auch hierin unsere Stücke von 1286 mit ihnen zusammengehen. Schließlich kommt hier noch ein bemerkenswertes Spezifikum der uns vorliegenden Urkunden in Betracht, welches darin besteht, daß sich der Schreiber stets in dritter Person („Nicolaus scripsit“) einführt, während dies in den rätischen Carten, auch in denen des 12. Jahrhunderts, ebenso wie in den Notariatsinstrumenten immer in erster Person („Ego N. scripsi“ usw.) geschieht; nur die Firmatio bzw. Subscriptio des Kanzlers selbst ist in den späträtischen Stücken fast durchaus — Georgenberg 1158 I macht hierin eine einzige Ausnahme — in der dritten Person gehalten. Wieder müssen wir zu den alten S. Gallner Urkunden unsere Zuflucht nehmen, wo wir wenigstens vereinzelte Parallelen dazu treffen: Wartmann n. 48 von 765 (Hiltirich presb. scripsit), 486/7 von 861 (Zezzo presb. scripsit), 553 von 870 (Theothart scripsit)²⁾.

Zusammenfassend — auch zugleich mit Rücksicht auf die an Georgenberg 1158 I gemachten Beobachtungen — dürften wir demnach nicht allzuweit fehlgreifen, wenn wir für die rätischen Urkundenschreiber des Vinschgau's den wenigstens traditionellen Gebrauch zum Teil sehr alter Vorlagen annehmen, die nicht nur in frührätischen sondern auch in Formularen deutschen Charakters aus den benachbarten alemannischen Gebieten bestanden.

¹⁾ An Beispielen dieser letztgenannten Art lassen sich anführen Wartmann 61 (771), 63 (772), 70 (773), 80 (776), 232 (818), 426 (854).

²⁾ Außerdem bieten n. 107 und 139 Zwitterfassungen mit „Ego N. — scripsit et subscripsit“.

Um nun noch einiges besonders Bemerkenswerte hervorzuheben, so ist ein bedeutsamer Mangel allerdings bei allen diesen Stücken gleichmäßig zu verzeichnen: von einer mit der *levatio pennae* betrauten Persönlichkeit ist weder 1284 noch 1286 eine Spur zu finden. Dieser Rechtsbrauch scheint also bereits vergessen gewesen zu sein. In den drei ersten Stücken von 1286 tritt an letzter Stelle der Zeugenreihe jedesmal ein *dominus Fridericus de Obernung* auf. Da in diesen drei Stücken Herr Matheus de Wanga als Grundherr der verkauften Güter erscheint, dürfen wir in jenem wohl nur einen Vertreter des letzteren sehen, der als solcher beim Verkauf zu intervenieren hatte¹⁾. Mit irgend einer öffentlichen Funktion kann er nicht in Verbindung gebracht werden.

Das Interessanteste aber, was uns die Urkunde von 1284 an neuer Erkenntnis vermittelt, ist die Tatsache, daß es damals, rund hundert Jahre nach dem bisher bekannten jüngsten Fall seines Auftretens, auch im Vinschgau noch einen Kanzler gegeben hat. Wer war nun wohl dieser *H. cancellarius*, in dessen Namen die Urkunde durch den Schreiber Nicolaus, der zwei Jahre später anscheinend bereits selbständig seines Amtes waltet und somit einfach als Gerichtsschreiber anzusehen ist, ausgefertigt wurde? Wir erinnern uns, daß Goswin die Herren von Tschengels ganz allgemein als Inhaber der Befugnis „*levandi pennam*“ nennt und daß diese Nachricht mit den tatsächlichen Verhältnissen, denen zufolge diese Funktion sich nicht nur nach Gerichtssprengeln, sondern sogar nach einzelnen Dingstätten schied, in Widerspruch steht. Es liegt daher nahe, an eine Verwechslung mit dem Kanzleramte zu denken, das Goswin als Grafschaftsamt aus eigener Erfahrung längst nicht mehr gekannt haben konnte, wenn ihm auch einzelne *cancellarii*

¹⁾ „Obernung“ vermutlich Oberinn in der Pfarre Wangen am Ritten; doch findet sich ein „*Hainricus de Obernun*“ als Zeuge in der früher erwähnten Urk. 1278 Mai 26, Schluderns.

in den Urkunden begegneten¹⁾. Die Inhabung eines solchen, den ganzen alten Grafschaftsbereich umspannenden Amtes in Form eines Lehens, wie es Andreas Planta 1243 für den Oberengadin erhielt, war für die „nobiles viri ac libere conditionis domini de Schengels“ gewiß angemessener als jenes. Nun erscheint auch gerade um diese Zeit (als Zeuge 1278 März 14, Lichtenberg und Mai 26, Schluderns)²⁾ ein „dominus Hezelo de Tschengels (Scengeles)“, dessen Vorname dem „H.“ der Urkunde 1284 entsprechen würde. Es besteht m. E. große Wahrscheinlichkeit, daß dieser Hezilo von Tschengels damals das Kanzleramt bekleidete. Allerdings gibt es zu jener Zeit in Glurns auch einen Hainricus, Sohn des Conradus Trailag, der seinerseits als Sohn des verstorbenen dominus Hainricus de Sindes bezeichnet wird³⁾, und es wäre immerhin denkbar, daß diese Nachkommen der Herren von Sent das von diesen einst innegehabte Amt noch besaßen.

Zum Schlusse dieses Abschnittes möchte ich noch auf die Frage zurückkommen, worin es begründet sein mag, daß die letzten Zeugen rätischen Urkundenwesens gerade aus dem mittleren Vinschgau und nicht vielmehr aus dem Obervinschgau stammen, der doch sicherlich länger romanische Kultur bewahrt hat als das unterhalb gelegene Talgebiet, das dem deutschen Einfluß von untenher viel stärker zugänglich war.

Wollen wir von dem immerhin wesentlich ins Gewicht fallenden Faktor des Zufalles hier absehen, so liegt die Erklärung für diese Erscheinung wohl darin, daß es sich da um ein Zwischengebiet handelt, das um jene Zeit weder vom Obervinschgau noch vom unteren Etschtal her in seinem volkstümlichen Urkundenwesen maßgebend beeinflußt wurde.

¹⁾ Das noch bestehende Kanzleramt von Chur mußte ihm dagegen wohl als spezifische Institution der Stadt oder gar als unmittelbares Verwaltungsorgan des Bischofs gelten.

²⁾ St.-A. Innsbruck U. I, 3460; Stiftsarch. Marienberg Sign. III, 115.

³⁾ Urk. 1283 Dez. 5 oder 7, St.-A. Innsbr. U. II, 301.

Ersterer hatte sicher schon seit dem Ende des 12. Jahrhunderts das romanische Notariat als neue Grundlage seines Urkundenwesens empfangen. Dieses war nicht, wie es der früher vorherrschenden Meinung nach der Fall wäre¹⁾, durch das Etschtal von Bozen nach Meran herauf, sondern dem damals noch wichtigeren Handelsweg folgend von Como durch das Veltlin her vorgedrungen; die Einbruchstelle bildete das Wormser Joch. Darum finden wir auch in der älteren Zeit bis um 1340 neben den wenigen einheimischen Notaren ganz vorwiegend solche aus Bormio in dieser Gegend tätig. Der älteste in Glurns nachweisbar ansässige und 1277—1283 tätige Notar war, wie vorne schon erwähnt, Cristoforus filius condam domini Conradi de Monasterio (Münster), ein ausgesprochener Romane. Das Wirkungsfeld dieses rätomanischen Notariats blieb jedoch mehrere Jahrzehnte lang auf das bis gegen Laas herabreichende Obervinschgauer Becken (im wesentlichen das Gericht Glurns) beschränkt. Andererseits konnte von Meran herauf das oberitalienisch-südtirolische Notariat vor dem Ende des 13. Jahrhunderts einen Einfluß kaum ausüben, weil es hier selbst vor dessen neuntem Jahrzehnt nicht richtig Fuß zu fassen vermochte, der Bedarf an Instrumenten vielmehr nur durch zeitweilig anwesende Notare aus Bozen und von weiter südwärts besritten wurde. Infolge dieser hier in kurzen Zügen gezeichneten Verhältnisse war es also in der damals noch stark romanisch gemischten Schlanderer Gegend wohl am längsten beim alten geblieben und der Boden geschaffen, auf dem noch um diese ganz späte Zeit Urkunden so veralteten Charakters entstehen konnten.

Beilage 1, I—IV.

I. 1158 Juli 10, Dorf Tirol.

Kanzler Hecil von Tirol beurkundet und bestätigt neun

¹⁾ Siehe Voltelini a. a. O. S. 160; Redlich a. a. O. S. 43; Helbok a. a. O. Einl. S. 36. — Eine sachlich richtige Einstellung treffen wir erst bei Heuberger, Deutschtiroler Notariat S. 69 f.

verschiedene Vergabungen von Gütern im Gemeindegebiete von Tirol an das Kloster S. Georgenberg.

II. (1158 c. Juli 10), Riffian-Tirol.

Beurkundung dreier und noch zweier weiterer Vergabungen von Gütern im Gebiete von Riffian an S. Georgenberg.

III. 1164 — —, Tirol.

Beurkundung eines Tausches, dreier Verkäufe und dreier Schenkungen von Gütern im Gemeindegebiete von Tirol an S. Georgenberg durch Kanzler Hecil.

V. 1164 — —, Riffian.

Desgleichen der Veräußerung eines Weingartens in Riffian an S. Georgenberg.

Kopien (B) aus Ende des 12. bis Anf. des 13. Jhdts. in Georgenberger Kopial- und Traditionsbuch-Fragment, Quat. I, Bl. 5' bis 7'. Stiftsarch. S. Georgenberg-Fiecht.

I.

Notum¹⁾ sit omnibus huius Venuste terre et subtus Telli, videlicet Nocturnis, Algundis²⁾, Tyralis, Ruffianis et aliis villis adiacentibus, domnis³⁾ comitibus A(dalberto), B(ertoldo), V̄dalrico de Traspis, Hartwico de Matcis, ceteris barronibus⁴⁾, nobilibus, ignobilibus nostrę terre de prediis, que dederunt sancto Georgio et omnibus fratribus ibidem deo⁵⁾ servientibus dominis venerabilibus clericis et aliis, ubicumque sint, clericis et fratribus. Hec sunt predia: Erkenboldus de Tyrāl dedit sancto Georgio consentientibus uxore et infantibus unam vineam in vico Tyrāl in loco, qui dicitur Valorci, in agino proprio, secundum ius et leges nostrę terrę; et ipse domnus³⁾ abbas Heberhardus et fratres dederunt Ercumboldo et infantibus suis in contra bonum palafredum valens duarum librarum Ratisp(onensis) monetę et II^{aa} libras monetatas. Item Wolfer seipsum obtulit s. Georgio et vineam Valorci adiacens dedit pro remedio animę suę secundum ius et leges provincię.

Item Bertoldus filius Ercumboldi tradidit s. Georgio et fratribus eiusdem loci post obitum suum secundum ius et leges

nostras unam vineam iacens iuxta aliam⁶⁾ vineam, quam dedit pater in agino proprio pro retributione eterna. Item Johannes de Tyräl deo et s. Georgio pro anima sua dedit unam pezam⁷⁾ de campo Valorci. Item alius Johannes filius Genzani dedit s. Georgio unum campum item in loco Valorci pro anima sua. Item Vito dedit s. Georgio pro anima sua unum campum ad Valorci. Item Johannes frater noster obtulit seipsum deo et sancto Georgio et dedit unam vineam ad Teluino et unum carrale⁸⁾ de prato in Mairano pro anima sua secundum ius et leg(es) nostras. Item Hitto⁹⁾ de Lacis dedit sancto Georgio unum hortum in Tyräl ad Muntignani pro anima sua. Item Ortofus, qui sepultus¹⁰⁾ est in cimiterio s. Georgii, dedit ad ecclesiam sancti Georgii unam vineam in vico Tyräl in loco, qui dicitur ad Lungaruno, sicut ipse habuit eam in pignore pro libra una Ratisponensis monete, et unum campum ad Dosse cum voluntate et consensu dominorum suorum A(dalberti), B(ertoldi) comitum. Has traditiones supradictas et oblationes et predia Hecil cancell(arius) de Tyräl signamus et firmamus nostra propria manu. Anno incarnationis M^oCLVIII, regnante domno³⁾ nostro F(rideric) anno VII. Data VI. idus iulii Tyrol, residente Vito penn(am) levante, Ingo advocato; Bertoldus, Johannes, Bonel, Pero, Merald, Vidal, Viuentio, Lüduwico, Vito; isti omnes testes¹¹⁾ sunt.

1) Der für die Initiale N freigelassene Raum nicht ausgefüllt.

2) Agundis, B.

3) donis, donus, dono mit Kürzungsstrich bzw. Kürzungszeichen über o.

4) B.

5) do mit Kürzungsstrich durch den Schaft des d und allg. Kürzungszeichen über o.

6) aliam über der Zeile eingefügt.

7) pezam auf Rasur.

8) carral mit Kürzungsstrich durch den Schaft des l.

9) Witto, korrig. durch übergeschriebenes H.

10) sep auf Rasur.

11) testes in größeren Buchstaben und gesperrt.

II.

De Rufiano Rappot dedit s. Georgio et fratribus venerabilibus ibidem deo servientibus suum casamentum cum curti et totum et unam vineam in Campo plano et aliam vineam ad Funtanazza. Item uxor eiusdem Adilinda tradidit s. Georgio cum voluntate mariti sui Rappot unam vineam, que iacet iuxta solamen¹⁾. Falsicia mittimus²⁾ in via pezza³⁾ e campo subtus via. Rappot misit falsiciam suam in suo plantario da viale subtus. Hec dederunt Rappot et uxor eius s. Georgio post obitum eorum et hac conditione, ut, si volunt converti, ad vos veniant et ibi deo serviant. Quidam miles de Pruto dedit vineam in Ruphiano vico. Si quis incontra hanc cartam temptare vel irrupere voluerit, solvat uncias auri X. Tracta carta ad Rufiano et facta ad Tyral coram testibus: Wecil, qui penn(am) l(evavit), Vito, Johannes, Heinrichus, Otto, Adam, Wecil, Genzut⁴⁾, Minigvz huius rei testes⁵⁾.

Item Antian in fine exitus sui mandavit unam vineam in vico Rufiano s. Georgio pro anima sua. Item Adam in fine exitus sui mandavit unam vineam in vico Rufiano s. Georgio pro anima sua.

¹⁾ solam mit allg. Kürzungsz. über a.

²⁾ m mit us-Zeichen teilw. auf Rasur.

³⁾ B.

⁴⁾ z aus langem s gebessert.

⁵⁾ huius rei testes gesondert unter das Ende der letzten Zeile der Seite gesetzt.

III.

Anno¹⁾ incarnationis domini mill(esimo) ĆLXIII., in dictione XII., regnante domino nostro rege Frid(erico) anno XII. Miniguz de Tyral et uxor eius Bellizona et infantes consentientes illorum bona voluntate et sana mente ded(erunt) congregationi sancti Georgii unum solammen²⁾ in immo vico Tyrol cum laboratione in rectum concambium. Incontra dederunt fratres de sancto Georgio cum eorum advo-

cato Ingo Miniguzo et uxori eius et suis infantibus unum solammen²⁾ ad Muntiniano, quod dicitur³⁾ sine omni censu, in rectum concambium, ab oriente in Arbon(is)⁴⁾, de sera in Chùnradi. Et prope concambium date XXXV seliquę; et concambium placuit bene ex utraque parte. Firma maneat potestas. Item Uidal et uxor eius Herliep et infantes eorum consentientes illorum bona voluntate et sana mente vendidit fratribus de sancto Georgio et advocato illorum unam rauinam in immo vico sine censu, ab or(iente) in sancti Johannis, decumbente in via. Falsiciam mittimus ad Run-calle⁵⁾. Incontra datum est precium XXV seliquę. Item Adam et Gùto frater eius illorum bona voluntate et sana mente dederunt fratribus de sancto Georgio I campum in loco, qui dicitur Pascuaria, pro gratia dei omnipotentis et pro remissione peccatorum nostrorum. Item Laurentia de Marniga cum advocato suo Minigo vendidit supradictis fratribus unum campum ad Tyral in loco, qui dicitur Mas-seraga, sine omni censu, ab or(iente) in via, decumbente in Gumboldi⁶⁾. Falsiciam mittimus ad Ualorz. Pro campo date sunt XXIII^{or} seliquę, precium bene placuit ex utraque parte. Item Ódalricus de Loubers⁷⁾ consentientibus suis infantibus (vendidit)⁸⁾ supradictis fratribus I vineale ad Ualorz, quod dicitur³⁾ sine omni censu. Falsicia mittimus ad Montinianum. Precium dederunt XXX seliquas, et precium bene placuit. Item Rùdolfus sua bona voluntate et sana mente dedit⁹⁾ predictis fratribus I campum ad Arbusta in remissionem peccatorum suorum. Item Vito et Pero frater eius illorum bona voluntate et sana mente dederunt predictis fratribus I campum pro remedio anime patris eorum Viti. Hęc omnia supradicta data sunt s. Georgio de Uonepe et domino abbati Heberhardo et fratribus ibidem deo servientibus perpetualiter et recepta sunt ab advocato eorum secundum ius et leges. Si quis in contraire voluerit, solvat uncias auri X. Tracta carta et facta in Tyral coram testibus: Vito, qui pennam levavit, Viuentio, Johanne, Ódalrico, Meraldo,

Pero, Ingone; de Rufiano Rappotone, Wecilo, Vito. Hecil cancell(arius) firmavit hanc cartam.

¹⁾ *Initiale A von späterer Hand (2. Hälfte s. 13) in die freigebliebene Lücke gesetzt.*

²⁾ *solamm mit Kürzungsstrich über dem zweiten m.*

³⁾ *dr mit Kürzungsstrich durch den Schaft des d.*

⁴⁾ *arbon mit Kürzungsstrich über n, hierauf radiierter Buchstabe (e?).*

⁵⁾ *adruncalle, ru auf Rasur.*

⁶⁾ *i aus radiertem anderem Buchstaben gebessert.*

⁷⁾ *loubz mit Kürzungsz. beim Schaft des b.*

⁸⁾ *nach den vorhergehenden analogen Fällen ergänzt.*

⁹⁾ *it auf Rasur.*

IV.

Anno $\overset{\circ}{\text{M}}\overset{\circ}{\text{C}}\overset{\circ}{\text{L}}\overset{\circ}{\text{X}}\overset{\circ}{\text{I}}\overset{\circ}{\text{I}}\overset{\circ}{\text{I}}$, indictione XII., regnante domino nostro rege Friderico anno $\overset{\circ}{\text{X}}\overset{\circ}{\text{I}}\overset{\circ}{\text{I}}$. Hecil cancell(arius) firmavit hanc cartam. Rappoto de Rufiano vendidit unam vineam in Campo plano fratribus de s. Georgio. Et ipsi dederunt in contra unum librum valentem unam libram denariorum Radispon(ensis) monete. Falsciam mittimus ante portam eiusdem Rapotonis in rauinam. Si quis in contraire voluerit, solvat uncias auri III. Tracta carta et facta in Rufiano coram testibus: Wecil, qui penn(am) lev(avit); Vito, Otto, Adam, Minigüz, item Minigüz, Martinus, Chüno.

Beilage 2.

1284 Februar 17, Schlanders.

Die Brüder Matheus und Conradinus verkaufen einem Otto, dessen Frau und Kindern ein Feld am Etschwal mit zugehörigem Wasserrecht.

Kopie (B) um 1540 im Familienbuch des Philipp von Wanga (Bozen und Meran), Bl. 25.

Anno gratie millesimo ducesimo octuagesimo quarto sub rege Rudolpho Matheus et Conradinus fratres et eorum heredes cum manu domini Alberti de Wanga dederunt Ottoni

et uxori eius et eorum infantibus unum campum ultra aquale amnis Addasis¹⁾, ab oriente in domino comite, ab occidente in comite, pro quadraginta lib(ris) argenti cum omni iure et aquale de Sala. Si aliquis etiam vellet contradicere, solvendo iudicatur quinque uncias²⁾ auri. Facta carta ad Selanders apud testes: Jacobus, Penicellius³⁾, Pero, Nicolaus, Menego et Joannes fratres, Conradus Maritz, Conradus, Gensut⁴⁾, Pontianus⁵⁾. Nicolaus scripsit vice H. cancellarii XIII. exeunte februario.

¹⁾ ad darus B.

²⁾ marcas B.

³⁾ B. — Eine unmittelbare Emendation dieses sicherlich verderbten Namens, der übrigens auch Beiname oder Eigenschaftsbezeichnung zu Jacobus sein könnte (pennellius?), möge besser unterbleiben; es käme wohl zuvörderst ein „Patricellius“ als Diminutiv von Patricius in Frage, dessen Verehrung im früheren M.-A. weit verbreitet war (u. a. auch in den Diözesen Trient und Mailand), wie auch der Frauename Patrisa in Oberrivinsgauer Urkk. (s. Goswin ed. Schwitzer S. 42 u. 77) erscheint.

⁴⁾ Gensit B. — (Gensut = Genzut; s. Urk. Georgenberg 1158 II, wo Gensut in Genzut gebessert. In den rätorum. Urkk. häufig erscheinender Name).

⁵⁾ pontis mit Kürzungsstrich über der ersten Silbe, B. — Emendation in Pontianus geschieht mit Rücksicht auf die Verehrung dieses Heiligen auch in der Diözese Trient; dagegen kommen andere ähnlichlautende Heiligennamen (Pontius, Potentianus, Potentinus, Potens) kaum in Betracht.

Beilage 3, 1-5.

1286 Juni 11, Schlanders und Göflan.

- I. Verkauf eines Hauses in Göflan,
- II. eines Feldes „in Galinaci“,
- III. einer Brandöde,
- IV. eines Rautes „in Plazo“,
- V. eines Feldes „ad Valwart“ mit zugehörigem Wasserrecht an einen Otto und seine Kinder in Göflan.

Kopien (B) um 1540 im Familienbuch des Philipp von Wanga, Bl. 23 f. mit der Überschrift „Dise funf instrumentten, die hernach volgen, sein auf ain instrument geschriben gewesen“.

I. Anno domini millesimo ducentesimo octuagesimo sexto sub rege Rudolpho Martinus et heredes eius cum manu

domini Mathei de Wanga dedit¹⁾ Ottoni et suis infantibus unum edificium in Geuelan, ab oriente in ipso Ottone, ab occidente in Waberer, pro viginti et una lib(ris). Actum in Selanders apud testes: Jacobus de Canal, Otto de Lets, Vpaldus de Las, Victor de Colruna, Chonradus Maritz, Joannes de Las, dominus Fridericus de Obernung. Nicolaus scripsit XI. die intrante junio in villa Selanders.

II. Item millesimo ducentesimo octuagesimo sexto Wernherus de Adleca²⁾ et heredes eius cum manu domini Mathei dedit¹⁾ Ottoni et infantibus eius unum campum in Galinaci, ab oriente in³⁾ domino de Wanga, ab occidente in Pasegonibus, pro viginti duo et dimidia lib(ris). Actum in Selanders. Testes: Jacobus de Canal, Otto officialis, Vpaldus, Victor, Chonradus Maritz, Joannes de Las, dominus Fridericus de Obernung. Nicolaus scripsit undecima die intrante junio.

III. Item millesimo ducentesimo octuagesimo sexto Matheus et heredes eius cum manu domini Mathei de Wanga dedit¹⁾ Ottoni et suis infantibus unum runcum, qui fuit conustus, ab oriente in Ottone, ab occidente in pasco, pro sex lib(ris) et domino nostro Matheo de Wanga pro omnibus istis bonis, quod¹⁾ conservavit, dedit¹⁾ octo libras. Actum in villa Selanders apud testes: Jacobus de Canal, Otto de Lats, Vbaldus, Victor, Chonradus Maritz, Joannes de Las, dominus Fridericus de Obernung. Nicolaus scripsit undecima intrante junio.

IV. Item millesimo ducentesimo (octuagesimo)⁴⁾ sexto Viola et Agnesa et mater eius Gertruda et heredes eorum dederunt cum manu domini nostri de Tirol Ottoni et infantibus suis unum runcum in Plazo, ab oriente in Ottone, ab occidente in pasco, pro novem et dimidia lib(ris). Actum in Geuelan apud testes: Jacobus de

Canal, Otto de Lats,⁵⁾ Chonradus Maritz, Vpaldus, Waltherus, Joannes. Nicolaus scripsit undecima intrante junio.

V. Item millesimo ducentesimo (octuagesimo)⁴⁾ sexto Matheus et frater eius Conradinus cum manu domini Alberti de Wanga dederunt Ottoni et suis infantibus unum campum ad Valwart, ab oriente in domino nostro de Tirol, ab occidente in domino Bertungo, pro quadraginta lib(ris) et dimidium diem aque de Cicura⁶⁾ in primo¹⁾ sex horas¹⁾ pro decem lib(ris). Testes: Jacobus de Canal, Wabrer, Tridentinus, Guntherus, Vlricus Rantl, Arnoldus⁷⁾.

¹⁾ B.

²⁾ B, wohl statt Adleça (=Allitz?)

³⁾ etc. B.

⁴⁾ in B ausgeblieben.

⁵⁾ lucass B. (siehe oben!)

⁶⁾ B, wohl verlesen für catura oder catrira (=Gadria)

⁷⁾ Subscriptio mit Tagesdatum fehlt hier in B.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum](#)

Jahr/Year: 1932

Band/Volume: [012](#)

Autor(en)/Author(s): Moeser Karl

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte der Rätoromanischen Urkunde in Tirol. 267-301](#)